FRANCKESCHE STIFTUNGEN

Franckesche Stiftungen zu Halle

Kurtzgefaßte Nachricht von den wegen des Interims vor zweyhundert Jahren so wol in der Stadt Halle, als auch sonst noch vorgefallenen Merckwürdigsten ...

Kirchner, Johann Georg

Halle im Magdeburigschen, 1748

VD18 11718188

§. XXI.

Nutzungsbedingungen
Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.
Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.
Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use
All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downladed and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.
Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.
For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-206201

Visual Library

dessen Beystand es auch ihm und unserer gantzen Stadt gelung, daß sie vor aller weitern Gefahr bewahret wurde. **Boetius** schreibet selbst in seinem eigenhändig hinterlassenen **Tagebuche** m) davon also: **Die Sorge lag auf uns Predigern; aber GOtt war mit uns.** Imgleichen spricht er: **Da der Käyser mit dem Interim fortdrang, ward allenthalben viel Betrübniß in Kirchen, und ging solches mit grosser Gewalt. Was ich dabey für Sorge, Nachdencken und Fleiß gehabt, das ist dem lieben GOtt am besten bewust.**

§. XXI.

Je grösser indes die obschwebende Gefahr über diese Stadt gewesen: desto erfreulicher war die anbrechende Hülfsstunde des HErrn. Und dis ist, unsrer gemachten Eintheilung nach, (§. I.) **das vierte und letzte Stück,** welches wir noch kürtzlich zu erwegen, und zu sehen haben, **wie gnädig GOtt unserm Halle herausgeholfen habe.** Zwar lässet sich, aus Mangel der hieher gehörigen Urkunden und Nachrichten, n) so genau nicht bestimmen,

der hernach Probst zu Kemberg bey Wittenberg geworden.

m) BOETII *Ephemerid. MSCt.* ad annum 1549. Conf. D. HEINECCII **Vorrede** p. 65. 66.

n) Es ist höchlich zu bedauren, daß des damaligen Superintendentens, M. SEBAST. BOETII, *Ephemerides* und *Protocolla MSCta in Quarto* dismal nicht zur Hand haben können. Es sind dieselbigen bis im Monat August 1736 in dem Archiv E. E. Stadt-Ministerii hieselbst

stimmen, wie die Sache eigentlich und nach allen ihren Umständen abgelaufen. So viel aber kann man doch sagen, daß die Vorsehung GOttes sonderlich in folgenden Stücken über diesen Ort gewaltet habe. Erstlich wurde das Ertzbischöfliche Decret nicht zur verlangten Execution gebracht, o) es

selbst befindlich gewesen, von da an aber an iemanden, (dessen Handschrift auch noch da ist,) communiciret, und nach drauf erfolgtem Absterben leider nicht wieder zugestellet worden. Ob man sich nun gleich bisher alle mögliche Mühe gegeben, auszuforschen, wo dieselben etwa hingekommen, sie auch bey so gestalten Sachen von niemanden rechtmässig und mit gutem Gewissen behalten oder besessen werden mögen: so hat man doch zur Zeit es noch nicht erfahren können. Solte dannenhero iemand darum wissen, der wird inständigst ersuchet, solches gelegentlich anzuzeigen, welches man mit vielem Danck erkennen wird.

o) Eins möchte hierbey, nach des Herrn D. **Baumgartens** Hochwürden mir gütigst ertheiltem mündlichen Bericht, zur Erläuterung des Ausgangs der Sache annoch beyzufügen seyn. Es scheinet nemlich **Denenselben, als ob unsere Hallischen Theologen und Prediger**, ob sie wol der Hauptsache, der Wahrheit und Reinigkeit der Evangelischen Lehre, im geringsten nichts vergeben, dennoch wol sich einiger massen, nach dem Beyspiel anderer Stiftskirchen, in die Zeit schicken müssen, und auf Landesherrliches Andringen, zu Vermeidung grösseres Unheils und Nachtheils, sich gefallen lassen, etliche, doch nur sehr wenige, von den bloß äusserlichen Kirchenceremonien, die ihnen etwa am unanstössigsten und leidlichsten vorgekommen, anzunehmen; iedoch so, daß sie dadurch keinesweges sich zu dem nachherigen Leipziger-Interim

es sey nun, daß die Landschaftsstände ihre Einwilligung

zum durchgängig verstanden, sondern nur die übertriebene Heftigkeit, Schärfe und Hitze der andern Partey mit einiger Mässigung, Klugheit und Bescheidenheit gemildert und gleichsam gut gemacht hätten. Es lasse sich dieses besonders aus dem nachher hieselbst eingeführten Gebrauch des Meßgewands, wovon der gröste Streit mit gewesen sey, herleiten, als welcher vor den Zeiten des Interims an keinem Orte in der Evangelischen Kirche mehr anzutreffen gewesen, auch dahero in der Stadt Magdeburg, so sich dem Interim mit allen Kräften entgegen gesetzt, nie statt gefunden habe. So viel sey wenigstens nicht ohne Zuverlässigkeit, daß, nachdem Justus Jonas durch Vermittelung Lutheri A. 1541 von Wittenberg hieselbst nach Halle angekommen, und nicht nur die Verwaltung des Evangelischen Lehramts angetreten, sondern auch die gantze Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes alhier veranstaltet, derselbe die Papistischen Gebräuche und Kleidertrachten insgesamt abgeschafft, alles auf den damaligen Wittenbergischen Fuß gesetzt, und also ausser Streit hier nie ein Meßgewand, als eine zum Papstthum gehörige Reliquie, getragen habe. Als hernach diese Ceremoniensache durch das Interim wieder aufs Tapet gekommen, und so wol die Meisnischen Theologen hierinnen, wiewol zu viel, nachgegeben, (wobey man wohlgedachten Herrn D. Baumgartens neuen Vorbericht zur Theologischen Moral Bog. 5 nachsehen kan) als auch solche Gebräuche, durch Vorschub des Agricolä, in einem grossen Strich der Märckischen Kirchen wieder eingeführet worden: so habe die Reihe zunächst die Stiftsstädte getroffen. Und von da an möge auch unser Halle bey solcher Gelegenheit, ob wol nicht eben freywillig, sondern durch muthmaßliche Zunöthigung des damaligen Ertzbischofs und der

geist-

ligung dazu nicht geben wollen, p) oder daß vielmehr

geistlichen Landstände, die Meßgewande, Chorröcke u. s. f. ihren Predigern angeleget, und bis auf den heutigen Tag beybehalten haben. Doch bey Ermangelung nähern und völligen Beweises dünckt mich, als ob diese Erzehlung mehr auf dem Grunde einer ziemlich starcken **Wahrscheinlichkeit**, als einer unleugbaren **Gewißheit**, beruhe. Man kann indes doch unsere alte **Hallische Kirchenordnung** p. 46 sq. damit vergleichen.

p) Von deren etlichen man aber fast das **Gegentheil** sagen möchte, als die wol **gut interimistisch gesinnet** waren, auch zur Unterdrückung der Stadt Magdeburg das Ihrige treulich beyzutragen suchten. Es läßt sich solches gar deutlich schliessen aus den Worten des M. IO. POMARII in seiner **Magdeburgischen Stadtchronic**, als welcher in dem Abschnitt **von der Magdeburgischen Schlacht** (auf dem Bogen A a) also schreibet: „Indem diese Handlungen „gepflogen wurden, kamen **die Stände des Ertz-** „**stifts Magdeburg**, unter welchen die **Geistlichen** „fast die vornehmsten waren, gen **Halle** zusammen, „und fertigten von dar aus den 15ten Octobris 1550. „eine Botschaft zum Käyser und Fürsten des Reichs „ab. Dieselbigen, als sie gen **Augspurg** kamen, „klagten sie den zehenten Tag hernach über den **Rath** „**und die Gemeine zu Magdeburg** sehr heftig, zeig- „ten darneben an, wie die Stadt ietzt in der Schlacht „geschwächet wäre, dermassen, daß sie leichtlich gar „zu überwältigen sey. Und ob wol Herzog **Moritz** „das Kriegsvolck des Herzogs von Mecklenburg an- „genommen, und NB sie **ihm ihre Hülfe auch** „**hätten zugeschickt**; so wäre es doch **in ihrem** „**Vermögen nicht**, solche **Unkosten in die Länge** „**zu ertragen**. Sie bäten derowegen, daß Chur- „und Fürsten auf Mittel, solch allgemein Feuer zu

„lö-

mehr der hiesige Magistrat nebst den Predigern deswegen Gegenvorstellungen gethan habe. q) Ob auch gleich nachher die Stadt Magdeburg, r) obgedach-

„löschen, aufs förderlichste wolten bedacht seyn, wie „das Kriegsvolck erhalten, und die Aechter möchten „gestraft werden, ehe denn sie nach der neulichen er„littenen Niederlage wieder ein Hertz fasseten; denn „sonst würden die Landsknechte auf der Feinde Seite „fallen, welches nicht allein ihnen, als den nächst„gesessenen, sondern auch allen Ständen zu gewisser „Gefahr gereichen würde. Demnach die von Mag„deburg damit umgiengen, die höchste Obrigkeit zu „unterdrücken, und eine gemeine Empörung im gan„tzen Reiche anzurichten; begehrten aber zu Hülfe „8000 Fußknechte und 1200 Reuter.„

q) Wie denn aus M. IOH. HEINRICH HAEVECKERS Calbischer Chronic p. 50. §. 32. ersehe, daß unter andern auch die Stadt Calbe ihr Bedencken an Landesfürstliche Obrigkeit mit einer schließlichen Antwort ergehen lassen, und Bericht gethan, warum sie das Interim nicht annehmen könte noch wolte.

r) Man hat sonst angemercket, daß die beyden Städte, Magdeburg und Halle, wegen ihrer Ertzbischöfe immer grosse Drangsalen und Unruhen zusammen ausgestanden, aber sich iedesmal sehr genau mit einander verbunden haben, und fast nie ohne guten Erfolg. Ja im Jahr 1324 den 5 Februar. machten diese beyden Städte so gar ein ewiges Verbündniß mit einander, davon das Document annoch auf alhiesigem Rathhause verwahrlich aufgehoben wird. Viele Exempel von der Verbindung dieser zwo Schwestern findet man auch in D. GOTTFR. OLEARII *Halygraph.* p. 161. 163. imgleichen in ANDR. WERNERS Chronic des Stifts Magdeburg, hin und wieder, wovon wir nur ein einiges anführen wollen.

Als

gedachter massen, (§. XVII.) ein schweres Ungewitter über sich ergehen lassen muste; s) so fügte es doch die

Als diese beyden Städte im Jahr Christi 1434 und 35 von dem Baseler-Concilio nicht nur zu zweyen und wol mehrern malen mit dem Päpstlichen Bann höchst empfindlich heimgesucht worden, sondern auch an die Landleute ein hartes Verbot ergangen war, ihnen keine Zinsen, Pacht und Renten zu bezahlen; so meldet ietztgedachter WERNER *l. c.* (auf dem Bogen N 4) folgendes davon: „Dämals auch haben die zwo „Städte, Magdeburg und Halle, sich zusammen „verbunden, daß sie in Lieb und Leide, entweder „genesen oder verderben wolten. Welches da der „Ertzbischof [Günther II, Graf zu Schwartzburg] „innen geworden, hat er sein Haus Giebichenstein „besetzt, und ist er als Weile dem Wetter aus dem „Wege gezogen.„ Welche Worte auch D. OLEARIVS in der *Halygraphia* p. 185. anführet.

s) Sehr merckwürdig ist hierbey der Anhang, welchen selbst der Ertzbischof Johann Albrecht zu dem Käyserlichen Mandat, die Acht wider die Stadt Magdeburg exsequiren zu helfen, Brüssel den 18 May, Anno 1549, in folgenden Terminis hinzugefüget: „Vnd wir Johans Albrecht, von Gottes „Gnaden, Ertzbischoff zu Magdeburg, Primas in „Germanien, Bischoff zu Halberstatt, Marggraffe „zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cas„suben vnd Wenden Hertzog, Burggraff zu Nürn„berg, vnd Fürst zu Rügen, bekennen mit diesem „Brieffe, daß vns die Röm. Keyserl. Maj. vnser al„lergnedigster Herr, ein solch Mandat, wie obge„meldt, durch ihrer Majestat, stattliche Bottschaff„ten haben behendigen vnd vberantworten lassen, mit „ernstem Befelch, daß wir dasselbig, damit sich män„niglich vor Schaden zuhüten, vnd niemands mit „Vnwissenheit zuentschuldigen habe, in beyden vn„sern

die Hand GOttes, so alles ändern kan, daß der Stadt Halle, welche sonst schon zum öftern t) den augen-

„sern Ertz- vnd Stifften, sollen publiciren vnd ver-
„kündigen lassen. Derhalben vnd dieweil vns der
„Römischen vnd Keyserlichen Majestat, vnserem al-
„lergnedigsten Herren, in aller Vnderthänigkeit zu-
„gehorsamen gebühret: So befehlen vnd gebieten wir
„allen vnsern Stiffts verwandten, was Würden vnd
„Standts die seynd, niemandt außgeschlossen, hier-
„mit ernstlich vnd wollen, daß sie ein jeder bey Vermei-
„dung vngnediger Straff, deß obgemeldten Keyser-
„lichen Mandats seines Inhaltes gemeß, vnweigerlich
„verhalten. Daran geschihet hochgemeldter Röm.
„Keys. Maj. auch vnser zuverlässige Meynung. Da-
„tum Halle auff S. Moritzburg, vnter vnserm hier-
„unten auffgedruckten Secret am Montage nach Pe-
„tri vnd Pauli, der heyligen Zwölffbotten. Nach
„Christi vnsers HERRN Geburt, im fünffzehen
„hundert vnd neun vnd viertzigsten Jahre.„ Siehe HORTLEDER im vierten Buch Cap. 4. p. m. 808 sq.

t) Z. E. Als Anno 1435 um Philippi und Jacobi wider die Stadt Halle, weil sie durchs Baseler-Concilium in Päpstlichen Bann gethan worden war, der Herzog von Sachsen Friedrich, mit dem Landgrafen von Thüringen, den Grafen von Schwartzburg, Stolberg, Honstein und Mansfeld, wie auch der Marggraf von Brandenburg und noch vier Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, samt dem Bischofe von Hildesheim, zu Felde lagen; so half selbiger der allmächtige GOtt, wider aller Menschen Dencken und Vermuthen, überaus glücklich aus dieser grossen Gefahr. ANDR. WERNER in der Magdeb. Chronic (auf dem Bogen N4) meldet davon folgendes: „Doch nahmen die von Halle keinen Schaden. „Alhie da es nun mit der Stadt Halle gleich

„auf